

# **RICHTLINIEN**

## **für die Ausbildung von Grooms und Eleven im Pferdesport**

### **I. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Ausbildungsbetriebe (FENA), Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA), ~~und Ausbildungsleiter (FENA)~~ und Ausbildungsleiter für Grooms (FENA) einerseits sowie ordnungsgemäß angemeldete Grooms und Eleven andererseits.

### **II. Zweck**

Diese Richtlinien bezwecken die Gewährleistung einer bestmöglichen Ausbildung und Kontrolle des Ausbildungsverhältnisses, um den Grooms und Eleven eine verlässliche Grundlage für seine weitere Berufsausbildung zu bieten und dem Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit der Heranbildung eines qualifizierten Personals zu geben.

Sinn dieser Richtlinien ist daher die Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Ausbilder und Grooms bzw. Eleven, die Vermittlung pferdesportlicher Grundsätze auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

### **III. Ausbildungszeit**

- a) Die Ausbildung ist auf die Dauer von zwei bei Grooms bzw. vier Jahren bei Eleven vorgesehen. Die Ausbildungs- und Prüfungsabschnitte sind auf diese Zeiträume entsprechend abgestimmt.
- b) Ist ein Groom bzw. Eleve für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen daran gehindert, an der Ausbildung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, so wird die über

acht Wochen hinausgehende Zeit der Verhinderung in die zwei- bzw. vierjährige Ausbildungszeit nicht eingerechnet (wie zum Beispiel Karenzurlaub, Präsenzdienst, Zivildienst, länger dauernde Krankheit und dergleichen).

- c) Durch die oben beispielsweise aufgezählte Unterbrechung wird die Ausbildungszeit im entsprechenden Ausmaß verlängert, bis die zwei- bzw. vierjährige Ausbildungszeit erreicht ist.  
Ebenso tritt eine Verlängerung der Ausbildungszeit ein, wenn die innerhalb der Ausbildung vorgesehenen Prüfungen nicht fristgerecht abgelegt werden, wobei für jede Prüfung höchstens zwei Wiederholungsprüfungen zulässig sind. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen bei den staatlichen Ausbildungen.
- d) In anderen Ausbildungsbetrieben absolvierte Ausbildungszeiten sind entsprechend anzurechnen; dies gilt auch, wenn ein Eleve seine Ausbildung abbricht und zur Groomausbildung wechselt, nicht aber, wenn ein Groom seine Ausbildung abbricht und zur Elevenausbildung wechseln möchte. Auf die Ausbildungszeit anrechenbar sind nur Zeiten, welche bei einem anerkannten Ausbildungsbetrieb (FENA) bzw. Ausbildungsbetrieb für Grooms (FENA) und Ausbildungsleiter (FENA) bzw. Ausbildungsleiter für Grooms (FENA) verbracht wurden. Über die Anrechnung von Ausbildungszeiten im Ausland sowie über das Ausmaß entscheidet das Ausbildungsreferat des OEPS.
- e) Ebenso entscheidet das Ausbildungsreferat über eine allfällige Verkürzung der Ausbildungszeit bei Eleven nach § 20 Punkt 5 des Ausbildungsregulativs.

#### **IV. Vorlage des Ausbildungsvertrages**

Der Ausbildungsvertrag ist in drei Ausfertigungen (vollständig ausgefüllt und versehen mit sämtlichen Unterschriften auf jeder Ausfertigung) längstens binnen einer Woche nach Beendigung der Probezeit dem jeweiligen LPS vorzulegen. Sofern keine Einwände seitens des LPS bestehen, leitet dieser die Verträge an den OEPS weiter.

Eine Ausfertigung verbleibt beim OEPS, die beiden anderen Ausfertigungen erhält der Ausbildungsbetrieb, versehen mit dem Kenntnisnahmevermerk des OEPS zurück und hat eine Ausfertigung hiervon dem Groom bzw. Eleven gegen Ausfolgebekräftigung auszuhändigen.

#### **V. Ausbildungsort**

Als Ausbildungsort gilt der Standort des Ausbildungsbetriebs (FENA) bzw. Ausbildungsbetriebs für Grooms (FENA).

#### **VI. Arbeitszeit, Urlaub**

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz sowie Berufsausbildungsgesetz) sind für minderjährige Grooms bzw. Eleven sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch hinsichtlich der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses die Bestimmungen in diesen Richtlinien gelten.



## VII. Pflichten des Grooms bzw. Eleven

### a) Allgemeine

Der Groom bzw. Eleve ist verpflichtet, jede vorhersehbare Dienstverhinderung mindestens eine Woche vor deren Eintritt, jede unvorhersehbare so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des ersten Verhinderungstages dem Ausbildungsleiter oder dem Ausbildungsbetriebsleiter anzuzeigen; falls die Dienstverhinderung durch eine Krankheit verursacht wurde, ist die unverzügliche Vorlage einer Bestätigung eines Arztes über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen. Wird diese Verpflichtung nach Aufforderung nicht unverzüglich nachgekommen, geht der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes für die Dauer der Säumnis verloren.

### b) Spezifisches für den Pferdesport

Der Groom bzw. Eleve hat weiters folgende Pflichten:

1. Er hat sich zu bemühen, die für das Erlernen seines Berufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben.
2. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten im Reitbetrieb Betrieb der Eigenart dieses Betriebes Rechnung zu tragen.
3. Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus – zu wahren.
4. Er hat die ihm anvertrauten Pferde schonend zu behandeln, Grobheiten stricktst zu unterlassen, jede Überanstrengung zu vermeiden und sich stets vor Augen zu halten, dass es sich um Lebewesen handelt, und dass sie überdies meist einen besonders hohen Wert repräsentieren.

5. Der Groom bzw. Eleve muss sich auch darüber klar sein, dass er auch bei Abwesenheit des Ausbildungsleiters eine Verantwortung für die Gesundheit der übrigen, ihm nicht zugewiesenen Pferde trägt und hat sich daher routinemäßig zu überzeugen, ob irgendein auffälliges Benehmen wahrnehmbar ist, die Versorgung mit Futter und Wasser gewährleistet ist und dergleichen.
6. Er hat mit den ihm anvertrauten Geräten sorgsam umzugehen und diese entsprechend zu pflegen.
7. Er hat den Weisungen des Ausbildungsbetriebes und des Ausbildungsleiters gewissenhaft nachzukommen, für den Ausbildungsleiter einzutreten und mit größter Sorgfalt die Interessen des Ausbildungsbetriebes zu wahren, sich durch höfliches und korrektes Verhalten auszuzeichnen und die im Ausbildungsbetrieb bestehende Ordnung zu beachten.
8. Er hat die Vorschriften für Unfallverhütung eingehend zu studieren und zu beachten, um die Gefährdung von Menschen und Tieren tunlichst zu vermeiden.
9. Er hat ein Ausbildungsbuch zu führen, die vorgeschriebenen Kurse zu absolvieren und sich sorgfältig auf die Prüfungen vorzubereiten, um diese rechtzeitig abzulegen.

### **VIII. Pflichten des Ausbildungsleiters (FENA) bzw. Ausbildungsleiters für Grooms (FENA)**

Dieser ist verpflichtet:

1. für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausstellung und Vorlage des Ausbildungsvertrages Sorge zu tragen;
2. für eine entsprechende Ausbildung des Grooms bzw. Eleven zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf das Ausbildungsregulativ selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen;
3. für eine entsprechende Aufsicht zu sorgen und den Groom bzw. Eleven vor allem hinsichtlich Unfallgefahren zu unterweisen;
4. den Ausbildungsplan auf der Basis des Ausbildungsregulatives einzuhalten und für eine sorgfältige und eingehende Vorbereitung zu den vorgeschriebenen Prüfungen zu achten;
5. den Groom bzw. Eleven nach dem Ausbildungsplan mit allen erforderlichen Arbeiten und Aufgaben für die Berufsausbildung vertraut zu machen und entsprechend anzuleiten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben;
6. auf die Einhaltung der im Ausbildungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen zu achten;
7. den Groom bzw. Eleven auch erzieherisch anzuleiten, ihn zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit anzuhalten, seinen allgemeinen Bildungsstand zu heben, ihn zu betreuen und ihn auf die Verantwortung gegenüber Pferden hinzuweisen;



8. die rechtlichen Vorschriften einzuhalten und vor allem für die Anmeldung des Grooms bzw. Eleven bei der zuständigen Krankenkasse Sorge zu tragen;
9. eine Überforderung des Grooms bzw. Eleven in körperlicher und geistiger Hinsicht zu vermeiden;
10. die Führung des Ausbildungsbuches zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen;
11. den Groom bzw. Eleven zur termingerechten Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen anzuhalten und ihm bei der Vorbereitung beizustehen;
12. bei minderjährigen Grooms bzw. Eleven nach Tunlichkeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten regelmäßig Kontakt zu halten.

#### **IX. Auflösung des Ausbildungsverhältnisses**

- a) Einvernehmliche Auflösung
- b) Fristlose Entlassung des Grooms bzw. Eleven
  1. Diebstahl, Veruntreuung oder sonstige strafbare Handlungen.
  2. Wenn der Groom bzw. Eleve den Ausbildungsleiter oder andere Personen des Ausbildungsbetriebes erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht, oder andere Dienstnehmer zur Nichtbefolgung von Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versucht.
  3. Trotz wiederholten Mahnungen die Pflichten verletzt oder vernachlässigt.

4. Weitergabe oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ohne Zustimmung des Ausbildungsbetriebes oder des Ausbildungsleiters, oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Ausbildungsleiters oder Ausbildungsbetriebsleiters Arbeiten für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt.
  5. Der Groom bzw. Eleve seinen Ausbildungsplatz unbefugt verlässt.
  6. Wenn der Groom bzw. Eleve unfähig wird, den Beruf zu erlernen, sofern in der vereinbarten Ausbildungszeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist.
  7. Der Eleve sich trotz wiederholter Ermahnungen den Pferden gegenüber roh verhält.
- c) Vorzeitiger Austritt des Grooms bzw. Eleven (minderjährige Grooms bzw. Eleven nur mit Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters)
1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit das Ausbildungsverhältnis nicht fortsetzen kann.
  2. Wenn der Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsbetrieb die ihnen obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigen, den Groom bzw. Eleven zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen, ihn misshandeln, körperlich züchtigen oder erheblich wörtlich beleidigen, oder gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigung oder unsittliche Handlungen anderer Ausbildungsbetriebsangehöriger zu schützen unterlässt.
  3. Wenn der Ausbildungsbetrieb die Ausbildungsberechtigung verliert.



4. Wenn der Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsbetrieb unfähig werden, ihre ausbildungsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
5. Wenn der Ausbildungsbetrieb in eine andere Gemeinde verlegt wird, und dem Groom bzw. Eleven die Anreise zur neuen Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann (eine Berufung auf diesen Austrittsgrund ist nur innerhalb eines Monats nach der Verlegung möglich).

Das gleiche gilt sinngemäß bei einer Übersiedlung der Eltern oder eines Elternteiles, bei denen oder bei dem ein minderjähriger Groom bzw. Eleve wohnt, in eine andere Gemeinde.

6. Wenn der Groom bzw. Eleve von seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird.

#### **X. Allgemeine Bestimmungen**

Die Kenntnis des Ausbildungsregulativs der ÖAPO wird vorausgesetzt, und haben sich beide Vertragsteile die entsprechenden Kenntnisse hierüber anzueignen; es kann sich keiner der Vertragsteile auf eine Unkenntnis dieser Bestimmungen berufen.